

# **DIENSTORDNUNG**

## **des Referats Wissenschaftlicher Dienst, Wissensmanagement**

### § 1

#### Organisationsform und Dienstaufsicht

Der Wissenschaftliche Dienst ist ein Referat in der Abteilung Parlamentarische Dienste und damit Teil der Landtagsverwaltung. Er untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten.

### § 2

#### Aufgaben

Das Referat hat folgende Aufgaben:

1. Wissenschaftliche Information und Beratung der Abgeordneten, der Fraktionen und der Landtagsausschüsse einschließlich des Wissensmanagements nach näherer Regelung des § 5.
2. Verwaltung der Informations- und Dokumentationseinrichtungen.

### § 3

#### Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Der Wissenschaftliche Dienst besteht aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter, der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter und den weiteren Mitgliedern. Diese sind unter Leitung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters und der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter selbstständig und eigenverantwortlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt sind auch für die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten, soweit sie im Rahmen der Aufgaben der Abteilung Parlamentarische Dienste anfallen, zuständig.
- (3) Ein Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes leitet die Informations- und Dokumentationseinrichtungen.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes zeichnen in weisungsfreien Angelegenheiten „Für den Wissenschaftlichen Dienst“.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats arbeiten nach Weisung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes selbstständig.

#### § 4

##### Pflicht zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben unparteiisch zu bearbeiten. Politische Entscheidungen und Wertungen dürfen sie nicht vornehmen.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats sind zu besonderer Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für weisungsfreie Dienstgeschäfte, soweit diese nicht ihrer Natur nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen oder die Auftraggeber ausdrücklich auf vertrauliche Behandlung verzichtet haben. Die Pflicht zur Dienstverschwiegenheit besteht bei weisungsfreien Dienstgeschäften auch gegenüber der Landtagsverwaltung. Davon ausgenommen sind abstrakte Angaben gegenüber dem Landtagspräsidenten zur Kontrolle des Arbeitsanfalls beim Wissenschaftlichen Dienst.

#### § 5

##### Weisungsfreie Dienstgeschäfte

(1) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes sind bei der Erledigung weisungsfreier Dienstgeschäfte keiner Weisung der Verwaltung unterworfen.

(2) Weisungsfreie Dienstgeschäfte sind die gutachterliche oder rechtsberatende Erledigung der Aufträge der Abgeordneten, der Fraktionen, der Landtagsausschüsse oder interfraktioneller Aufträge.

(3) Gegenstand weisungsfreier Dienstgeschäfte nach Absatz 2 können sein:

1. Schriftliche oder mündliche Auskünfte in Einzelfragen.
2. Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten.
3. Stellungnahme zu Vorlagen und Anträgen.
4. Rechtsberatung und Formulierungshilfe für Gesetzentwürfe, Anträge, Anfragen und Berichte.
5. Rechtsberatung und Unterstützung der Vorsitzenden in Ausschusssitzungen.

(4) Die erteilten Aufträge dürfen von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern keine politischen Entscheidungen verlangen. Bei der Beurteilung wissenschaftlicher Fragen darf ein bestimmtes Ergebnis nicht vorgeschrieben werden.

(5) Dienstgeschäfte nach Absatz 3 Nummer 4 sollen nur anhand vollständig vorliegender Entwürfe vorgenommen werden. Dies gilt nicht für interfraktionelle Aufträge.

## § 6

### Auftragserteilung in weisungsfreien Angelegenheiten

- (1) Der Wissenschaftliche Dienst wird in weisungsfreien Angelegenheiten nur aufgrund eines Auftrags tätig.
- (2) Aufträge in weisungsfreien Angelegenheiten können von den Ausschüssen oder deren Vorsitzenden, von den Fraktionen und interfraktionell erteilt werden. Interfraktionelle Aufträge sind Aufträge, die von mehreren Fraktionen gemeinsam erteilt werden. Abgeordnete können mit Zustimmung ihrer Fraktion Aufträge erteilen.
- (3) Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden und von den Auftraggebern oder den für sie Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Sie müssen ihren Gegenstand eindeutig erkennen lassen.

## § 7

### Beratung der Ausschüsse

- (1) An Ausschusssitzungen nimmt ein Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes teil, sofern die Teilnahme nicht entbehrlich ist. Es hat den Ausschuss und insbesondere dessen Vorsitzenden zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Welches Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes jeweils für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung zuständig ist, richtet sich nach der Geschäftsverteilung der Abteilung Parlamentarische Dienste.
- (3) Soweit ein Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes sich an der Beratung eines Ausschusses beteiligt, hat es sich jeder politischen Stellungnahme oder Wertung zu enthalten.

## § 8

### Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung des Referats regelt sich nach der Geschäftsverteilung der Landtagsverwaltung. Soweit diese Dienstgeschäfte nicht erfasst, werden sie innerhalb des Referats im Benehmen mit den Mitgliedern durch die Referatsleiterin oder den Referatsleiter verteilt. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Referats soll dabei nach Möglichkeit so geregelt werden, dass jedes Mitglied Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung es einmal befasst gewesen ist, in allen Sitzungen der damit befassten Ausschüsse oder sonstigen Gremien vertritt.

§ 9  
Reihenfolge der Bearbeitung

Die Reihenfolge, in der die Aufträge erledigt werden, bestimmt sich nach der Zeit des Eingangs unter angemessener Berücksichtigung aller Fraktionen. Besonders dringliche und zeitgebundene Angelegenheiten können vorweg bearbeitet werden.

§ 10  
Kontrolle durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten

(1) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident ist berechtigt, den Arbeitsanfall beim Wissenschaftlichen Dienst auch in weisungsfreien Angelegenheiten zu kontrollieren. Diese Kontrolle umfasst nicht Auftraggeber, Auftragsinhalt und Arbeitsergebnisse. Die besondere Dienstverschwiegenheit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes bleibt mit Ausnahme abstrakter Angaben zur Ermöglichung der Kontrolle unberührt.

(2) Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident kann diese Befugnis an die Landtagsdirektorin oder an den Landtagsdirektor delegieren.

Kiel, den 5. März 2002

Der Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Heinz-Werner Arens